NICHTVERBREITUNG/ DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA³⁰⁹

Beschluss

Auf seiner 6904. Sitzung am 22. Januar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea".

Resolution 2087 (2013) vom 22. Januar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009 und 1887 (2009) vom 24. September 2009, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³¹⁰, 13. April 2009³¹¹ und 16. April 2012³¹²,

in Anerkennung der Freiheit aller Staaten, den Weltraum im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Beschränkungen, zu erforschen und zu nutzen,

- 1. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Dezember 2012 vorgenommenen Start, der unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper erfolgte und gegen die Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) des Sicherheitsrats verstieß;
- 2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper vornimmt und den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Folge leistet, indem sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Tätigkeiten einstellt, und in diesem Zusammenhang den von ihr zuvor eingegangenen Verpflichtungen auf ein Moratorium für Raketenstarts erneut nachkommt;
- 3. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) sofort uneingeschränkt nachkommt und dass sie namentlich alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt, sofort alle damit verbundenen Tätigkeiten einstellt und keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, Kernversuche oder sonstigen Provokationen durchführt;
- 4. *bekräftigt* seine gegenwärtigen, in den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) enthaltenen Sanktionsmaßnahmen;
- 5. *verweist* auf die in Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit Resolution 1874 (2009) geänderten Maßnahmen und beschließt,
- a) dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen und die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in Anlage I aufgeführten Personen Anwendung finden;
- b) dass die in den Ziffern 8 *a*) bis *c*) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die in INFCIRC/254/Rev.11/Part 1, INFCIRC/254/Rev.8/Part 2 und S/2012/947 aufgeführten Artikel Anwendung finden;
- 6. verweist außerdem auf Ziffer 18 der Resolution 1874 (2009) und fordert die Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht verstärkte Wachsamkeit zu üben, so auch indem sie die Aktivitäten überwachen, die ihre

³¹⁰ S/PRST/2006/41.

³¹¹ S/PRST/2009/7.

³¹² S/PRST/2012/13.

Staatsangehörigen, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, Finanzinstitute und andere nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) mit oder im Namen von Finanzinstituten in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder denjenigen durchführen, die im Namen oder auf Anweisung von Finanzinstituten der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich ihrer Niederlassungen, Vertreter, Bevollmächtigten und Tochtergesellschaften im Ausland, handeln;

- 7. weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, eine Orientierungshilfe zur Umsetzung für Situationen herauszugeben, in denen ein Schiff sich geweigert hat, eine Überprüfung zuzulassen, nachdem diese vom Flaggenstaat des Schiffes genehmigt wurde, oder ein die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führendes Schiff sich geweigert hat, sich einer Überprüfung gemäß Ziffer 12 der Resolution 1874 (2009) zu unterwerfen;
- 8. *verweist* auf Ziffer 14 der Resolution 1874 (2009), verweist ferner darauf, dass die Staaten in Übereinstimmung mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und dieser Resolution Artikel beschlagnahmen und entsorgen dürfen, und stellt ferner klar, dass die Staaten die Entsorgung unter anderem im Wege der Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung vornehmen können;
- 9. stellt klar, dass nach den mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen die Weitergabe von Artikeln verboten ist, wenn ein für eine Transaktion relevanter Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass eine benannte Person oder Einrichtung die Weitergabe des Artikels veranlasst hat, der beabsichtigte Empfänger des Artikels ist oder dessen Weitergabe erleichtert;
- 10. fordert die Mitgliedstaaten, die noch nicht über ihre Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Bericht erstattet haben, auf, dies zu tun, und legt den anderen Mitgliedstaaten nahe, etwaige Zusatzinformationen zur Durchführung der Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) vorzulegen;
- 11. *legt* den internationalen Organisationen *nahe*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle ihre die Demokratische Volksrepublik Korea betreffenden Aktivitäten mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) vereinbar sind, und legt den einschlägigen Organisationen ferner nahe, bei ihren die Demokratische Volksrepublik Korea betreffenden Aktivitäten, die möglicherweise einen Bezug zu diesen Resolutionen aufweisen, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;
- 12. missbilligt die Verstöße gegen die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen, namentlich die Verwendung großer Bargeldmengen zur Umgehung von Sanktionen, unterstreicht seine Besorgnis über die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, die zu den mit den Resolutionen 1718 (2006) oder 1874 (2009) verbotenen Aktivitäten beitragen könnten, in die Demokratische Volksrepublik Korea oder aus ihr oder durch das Hoheitsgebiet der Staaten sowie die Wichtigkeit geeigneter diesbezüglicher Maßnahmen der Staaten, fordert die Staaten auf, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung tätig sind, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und weist den Ausschuss an, gemeldeten Verstößen nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich indem er Einrichtungen und Personen benennt, die bei der Umgehung von Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) behilflich waren;
- 13. betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die gemäß den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;
- 14. *bekräftigt* seinen Wunsch nach einer friedlichen, diplomatischen und politischen Lösung der Situation, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfas-

sende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und unterstreicht die Notwendigkeit, alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

- 15. bekräftigt außerdem seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen und zügigen Umsetzung der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren:
- 16. fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen;
- 17. betont abermals, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen³¹³;
- 18. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen;
- 19. bekräftigt, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, wenn dies im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea erforderlich sein sollte, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Nuklearversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea signifikante Maßnahmen zu ergreifen;
 - 20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6904. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten

PAEK CHANG-HO

- a) Beschreibung: Hoher Beamter und Leiter des Satellitenkontrollzentrums des Koreanischen Komitees für Weltraumtechnik.
 - b) Auch bekannt als: Pak Chang-Ho; Paek Ch'ang-Ho
- c) Identifizierungsangaben: Reisepass: 381420754; Ausstellungsdatum: 7. Dezember 2011; Reisepass gültig bis: 7. Dezember 2016; Geburtsdatum: 18. Juni 1964; Geburtsort: Kaesong, Demokratische Volksrepublik Korea

2. CHANG MYONG-CHIN

- *a)* Beschreibung: Generaldirektor des Raketenstartplatzes Sohae und Leiter des Startzentrums, in dem am 13. April und 12. Dezember 2012 Raketenstarts stattfanden.
 - b) Auch bekannt als: Jang Myong-Jin
 - c) Identifizierungsangaben: Geburtsjahr: 1966; Alternatives Geburtsjahr: 1965

³¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBl. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

RAKY'ONG-SU

a) Beschreibung: Ra Ky'ong-Su ist Funktionär der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Transaktionen für die TCB ermöglicht. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 als wichtigstes Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf konventioneller Waffen, ballistischer Flugkörper und Güter für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen benannt.

KIM KWANG-IL

a) Beschreibung: Kim Kwang-il ist Funktionär der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Transaktionen für die TCB und die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ermöglicht. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 als wichtigstes Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf konventioneller Waffen, ballistischer Flugkörper und Güter für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen benannt. Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur für Güter und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten

KOREANISCHES KOMITEE FÜR WELTRAUMTECHNIK

- *a)* Beschreibung: Das Koreanische Komitee für Weltraumtechnik (KCST) organisierte über das Satellitenkontrollzentrum und das Startgelände Sohae die Raketenstarts der Demokratischen Volksrepublik Korea am 13. April 2012 und 12. Dezember 2012.
- b) Auch bekannt als: DPRK Committee for Space Technology; Department of Space Technology of the DPRK; Committee for Space Technology; KCST
 - c) Sitz: Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

2. BANK OF EAST LAND

- a) Beschreibung: Die Bank of East Land, ein Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea, ermöglicht Waffentransaktionen für den Rüstungshersteller und -exporteur Green Pine Associated Corporation (Green Pine) und unterstützt diesen auch anderweitig. Die Bank of East Land hat aktiv mit Green Pine zusammengearbeitet, um unter Umgehung der Sanktionen Gelder zu transferieren. 2007 und 2008 ermöglichte die Bank of East Land Transaktionen, an denen Green Pine und iranische Finanzinstitute, darunter die Bank Melli und die Bank Sepah, beteiligt waren. Die Bank Sepah wurde wegen ihrer Unterstützung für das Programm Irans für ballistische Flugkörper vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1747 (2007) benannt. Green Pine wurde vom Ausschuss im April 2012 benannt.
 - b) Auch bekannt als: DONGBANG BANK; TONGBANG U'NHAENG; TONGBANG BANK
- c) Sitz: P.O. Box 32, BEL Building, Jonseung-Dung, Moranbong District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

3. KOREA KUMRYONG TRADING CORPORATION

a) Beschreibung: Von der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) als Aliasname zur Durchführung von Beschaffungen verwendet. Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

4. TOSONG TECHNOLOGY TRADING CORPORATION

a) Beschreibung: Die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ist die Muttergesellschaft der Tosong Technology Trading Corporation. Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

b) Sitz: Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

KOREA RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION

- a) Beschreibung: Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Ryonha Machinery Joint Venture Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist ein Verteidigungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der Demokratischen Volksrepublik Korea und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.
- b) $\it Auch bekannt \it als:$ CHOSUN YUNHA MACHINERY JOINT OPERATION COMPANY; KOREA RYENHA MACHINERY J/V CORPORATION; RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION
- c) Sitz: Central District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangungdae-gu, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangyongdae District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

6. LEADER (HONG KONG) INTERNATIONAL

- a) Beschreibung: Ermöglicht Lieferungen im Namen der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.
 - b) Auch bekannt als: Leader International Trading Limited
 - c) Sitz: Room 1610 Nan Fung Tower, 173 Des Voeux Road, Hongkong

Beschluss

Auf seiner 6932. Sitzung am 7. März 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens, Dänemarks, Japans, Kanadas, der Niederlande und der Philippinen gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea" teilzunehmen.

Resolution 2094 (2013) vom 7. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009 und 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³¹⁰, 13. April 2009³¹¹ und 16. April 2012³¹²,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

abermals unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag